

Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Präambel

Diese Satzung enthält Regelungen zur Jugendversammlung in den Pfarrgemeinden des Bistums Mainz. Die Bestimmungen des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz bleiben unberührt.

Die Jugendversammlungen sind Bestandteil des Pastoralen Weges im Blick auf die „Option für die Jugend“. Sie haben zum Ziel, die Jugendperspektive und die Präsenz junger Menschen in den Pfarrgemeinderäten und in den Entscheidungsgremien insgesamt zu stärken. Hierzu greift die Jugendversammlung Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit auf, in dem sie ein Gremium der Vernetzung, der Mitbestimmung und der demokratischen Wahl für junge Menschen schafft. Bedeutsam ist dabei insbesondere die stärkere Rückbindung an die Jugend durch eine gemeinsame Meinungsbildung (Zukunftswerkstatt), die ausschließliche Wahl junger Menschen durch junge Menschen (als Alternative zur Wahl über die Gesamtwahl) und die Möglichkeit zur Nachwahl über die Jugendversammlung. Die jährlich stattfindenden Jugendversammlungen sind für die amtierenden Jugendvertreter*innen eine gute Unterstützung bei der Interessenvertretung. Die Jugendversammlung kann - und soll - in die im Zuge des Pastoralen Weges größer werdenden Pastoralen Räume hinein „mitwachsen“.

§ 1 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Information und Austausch
2. Wahl der bis zu zwei Jugendvertreter*innen
3. Absprachen zur Jugendarbeit (Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten, sowie die Koordination gemeinsamer Projekte)
4. Sammeln von Wünschen, Ideen, Anregungen
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Jugendversammlung an den Pfarrgemeinderat
6. Zukunftswerkstatt / gemeinsame Planungen

§ 2 Mitglieder der Jugendversammlung

- (1) Zur Jugendversammlung werden alle Personen zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind, eingeladen. Weiter werden auch alle beratenden Mitglieder gemäß Absatz 3 eingeladen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Personen, die zwischen 9 und 27 Jahre alt und in der Pfarrei gemeldet sind.
- (3) Beratende Mitglieder der Jugendversammlung sind
 1. Die*der Jugendvertreter*in (sollte diese*r älter als 27 Jahre alt sein),
 2. Die*der Ansprechpartner*in des Pastoralteams,
 3. Die*der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder eine durch den Pfarrgemeinderat benannte Ansprechperson,
 4. Die*der Referent*in der zuständigen Katholischen Jugendzentrale,
 5. Der BDKJ-Dekanatsvorstand.

§ 3 Einladung und Turnus

- (1) Die amtierenden Jugendvertreter*innen laden in Absprache mit dem*der Ansprechpartner*in des Pastoralteams (falls nicht vorhanden: dem Pfarrer) zur Jugendversammlung ein. Solange kein*e gewählte Jugendvertreter*in im Amt ist, laden mindestens *drei* stimmberechtigte Personen in Absprache mit dem*der Ansprechpartner*in (s.o.). Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung in Textform verschickt oder auf andere Weise - insbesondere durch Aushang, Homepage oder im Pfarrbrief - bekanntgegeben.
- (2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr oder auf Initiative von wenigstens drei stimmberechtigten Personen statt.
- (3) In den Jahren, in denen ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:
 1. Die Einladung zur Jugendversammlung muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl des neuen Pfarrgemeinderates erfolgen und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates gegenüber bekanntgegeben sein.
 2. Die Wahl der beiden Jugendvertreter*innen muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl des Pfarrgemeinderates erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Wahlberechtigung und Wahlvorgang bei der Wahl der zwei Jugendvertreter*innen

- (1) Die Versammlung ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer*innen - beschlussfähig, wenn unter Beachtung von § 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Zur Wahl berechtigt ist jede Person zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet ist. Dies sind Personen, deren Wohnsitz auf dem Pfarregebiet liegt.
- (3) Als Jugendvertreter*in wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind.
- (4) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich zu versichern, dass sie nicht in einer anderen Jugendversammlung ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben.
- (5) Die Kandidat*innen müssen entweder in der Jugendversammlung vorgeschlagen werden oder vor der Jugendversammlung ihre eigene Kandidatur in Textform bekannt gegeben haben.
- (6) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz.

§ 5 Protokoll

Die Jugendversammlung trägt Sorge für die Protokollführung. Das Protokoll wird von dem*r Protokollführer*in unterschrieben. Die Ansprechperson der Pastoralteams und die Jugendvertreter*innen nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis.

Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

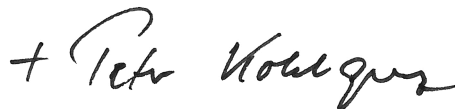
§ 6 Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung

- (1) Die Aufgaben der Jugendvertreter*innen im Pfarrgemeinderat sind:
1. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen.
 2. die Mitarbeit im Sachausschuss Jugend des Pfarrgemeinderates, und die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung der Pfarrgemeinde.
 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.
- (2) Die Jugendvertreter*innen werden auf zwei Jahre gewählt. Die Jugendvertreter*innen können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären. Scheidet ein*e Jugendvertreter*in aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine*n neue*n Jugendvertreter*in. Die Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

§7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.06.2019



Peter Kohlgraf, Bischof von Mainz

Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl der beiden Jugendvertreter*innen im Pfarrgemeinderat. In Ergänzung zur Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leitung

Für die Wahlen während der Jugendversammlung bestimmen die Anwesenden durch offene Abstimmung per Handzeichen eine Wahl-Leitung. Die Wahl-Leitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahl-Leitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Ist die Wahl-Leitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

§ 2 Kandidat*innen-Liste

Die Wahl-Leitung öffnet die Kandidaten*innen-Liste und nimmt Kandidaten*innen-Vorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.

§ 3 Vorstellung der Kandidat*innen

Nachdem die Wahl-Leitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidat*innen nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

Die Kandidat*innen können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

Falls es eine*r Kandidat*in nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur in Textform bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich in geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen (per Brief/Foto/...).

Nichtanwesende Kandidat*innen können nur gewählt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz ihre Kandidatur zuvor in Textform bekannt gegeben haben.

§ 4 Wahlvorgang und Wahlergebnis

Die Wahl der Jugendvertreter*innen erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen. Jede*r Wahlberechtigte hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme. Die Stimmen können nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet oder bei Stimmengleichheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Im dritten und letzten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

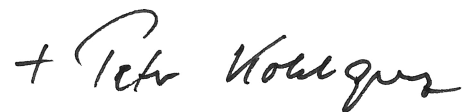
Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

§5 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.06.2019

Peter Kohlgraf, Bischof von Mainz

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Kohlgraf". The signature is written in a cursive style with a cross at the beginning.